

Stadt Artern

**Planverfahren zur Aufstellung der
5. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Zusammenstellung der
umweltrelevanten Stellungnahmen
aus dem Verfahrensschritt der formellen
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1128
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Silke.Loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
26.06.2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4098-2-
129544/2024

Weimar
29.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern, Kyffhäuserkreis, im Bereich östlich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Kyffhäuserhütte“ (Planstand: Juni 2024)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

- Belange der Raumordnung (Anlage 1),

In der Anlage 2 erhalten Sie beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB (Sachgebiet 340.2). Diese Hinweise erfolgen unbeschadet der späteren Entscheidung gemäß § 6 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

2. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zur geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern, mit der im Nordosten der Ortslage der Bereich östlich des Industriegebiets Kyffhäuserhütte (Bebauungsplan Nr. 12) bis zur Bahnlinie Artern-Sangerhausen als gewerbliche Baufläche dargestellt werden soll, um die Errichtung einer Bahn-Verladestation zu ermöglichen, wurde mit Datum vom 24.04.2024 eine befürwortende raumordnerische Stellungnahme abgegeben.

Da keine wesentlichen Änderungen erfolgen, bestehen auch weiterhin kein raumordnerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB zum Planverfahren und Planentwurf

Nach den Ausführungen in der Begründung zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Änderung dazu dienen, für ein gewerbliches Bauvorhaben (hier: Bahn-Verladestation) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zu erreichen.

Wie bereits in der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 24.04.2024 festgestellt, sieht der Flächennutzungsplan in dem maßgeblichen Bereich eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) vor und steht damit im Widerspruch zu einer Bebauung / Versiegelung. Es ist daher beabsichtigt, den räumlichen Teilbereich, der westlich an die gewerblichen Bauflächen des Industriegebietes „Kyffhäuserhütte“ und östlich an die Bahnstrecke Artern-Sangerhausen angrenzt, als gewerbliche Baufläche darzustellen.

Folgender Sachverhalt sollte in den Planungsunterlagen noch klargestellt bzw. ergänzt werden:

Nach den Übersichtsplänen in der beigefügten „naturschutzfachlichen Beurteilung“ zum Vorhaben (Stand Mai 2023) liegt das Vorhaben mit seinem westlichen Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Kyffhäuserhütte“ und mit seinem östlichen Teil im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. In der Begründung zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Vorhaben auch weiterhin nicht weiter konkret erläutert bzw. wurde hier auch kein Lageplan o. ä. vom Vorhaben mit abgedruckt. Insoweit können die Aussagen zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 12 im Kontext zum räumlichen Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Punkt 8.1 nur bedingt nachvollzogen werden. Es wird nochmals empfohlen einen entsprechenden Lageplan mit dem Vorhaben, dem Bebauungsplan Nr. 12 und dem Änderungsbereich der 5. Änderung zum Flächennutzungsplan in der Begründung zu ergänzen.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



2

Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Stadt Artern
vertr. d. d. Bürgermeister
OT Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern

Amt	Bauverwaltung
Dienstgebäude	99706 Sondershausen Markt 8
Auskunft erteilt	Schmücking, Falko
Telefon	741-610
Telefax	741-88601
E-Mail	bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.2.2 - 621.31-02400337/10

25.07.2024

Stellungnahme des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsträger: Stadt Artern
vertr. d. d. Bürgermeister, 06556 Artern, OT Artern, Brauereistraße 3

Baugrundstück: Artern, OT Artern,
Planverfasser: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen,
Käthe-Kollwitz-Straße 9

Bauleitplanung Entwurf 5. Änderung Flächennutzungsplan Artern - Planstand Juni 2024
TÖB:

Antrag vom: 26.06.2024

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 27.06.2024 (Posteingang 27.06.2024) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalenschutz

In den 8 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.

Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 25.07.2024 AKZ: 02400337/10

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Für den Wegfall der potenziellen Kompensationsfläche wurde im Rahmen der FNP-Änderung keine adäquate Fläche an anderer Stelle im Gemeindegebiet vorgesehen. Damit verliert die Stadt für zukünftige Planungen einen nicht irrelevanten Anteil an Fläche mit diesem Vorrang, wodurch die Nutzung von Flächen zu Kompensationszwecken erschwert wird.

Sicher könnte im Ergebnis der konkreten Maßnahmenplanung die nicht zu benutzenden Teile der ggw. Kompensationsfläche für die notwendige Kompensationsmaßnahme genügen. Jedoch steht dem die Darstellung als komplette G-Fläche entgegen.

b) Rechtsgrundlage

§ 1a BauGB i. V. m § 18 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Überwindung

Differenzierung der Darstellung; Aufnahme von Teilflächen für Kompensation

3. Fachliche Stellungnahmen

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 25.07.2024 AKZ: 02400337/10

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 25.07.2024 AKZ: 02400337/10

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 25.07.2024 AKZ: 02400337/10

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 25.07.2024 AKZ: 02400337/10

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 25.07.2024 AKZ: 02400337/10

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Brandschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 25.07.2024 AKZ: 02400337/10

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Planung

1. Keine Anregungen und Hinweise
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. Fachliche Stellungnahmen

Die Problematik bezüglich des Ausgleichs muss nachfolgend im Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden. Gemäß dem Fachbeitrag Naturschutz werden nicht alle Flächenteile der im FNP zu GE geänderten Fläche für die geplante Folgenutzung benötigt. Bei differenzierter Darstellung der GE Fläche könnten Teilbereich auch weiter Flächen für den Ausgleich sein.

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 25.07.2024 AKZ: 02400337/10

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. Keine Anregungen und Hinweise

eMail

Betreff: AW: Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern 08.07.2024 13:09:39
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Ingrid.Blewonska@tlbv.thueringen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

vNk 4633031A – 4633037 C- bei ca. Stat. km 1,287 verkehrliche Anbindung der Gewerbegebietsstraße Paul-Reuß-Straße an die L 1072 außerhalb der OD von Artern
Flurstücke u.a. 117/6; 129/7; 129/9, Flur 4 Gemarkung Artern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern ist erforderlich, da die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH am Ostrand des Industriegebietes Kyffhäuser Hütte (rechtskräftiger B- Plan Nr.12), westlich der Bahngleisanlagen, Streckenabschnitt Artern- Sangerhausen, die Errichtung einer Bahnverladestation mit Anschlussgleis plant. Mit der Bahnverladestation sollen für den Transport der Produkte aus dem Unstrut-Kieswerk Oldisleben die vorhandenen Infrastrukturachsen genutzt und klimafreundliche Transportketten aufgebaut werden.

Die Unterlagen wurden in straßenrechtlicher, verkehrstechnischer und verkehrsrechtlicher Hinsicht geprüft. Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kann unter Beachtung der nachstehenden Forderungen, Auflagen und Hinweise von Seiten der Straßenbauverwaltung zugestimmt werden.

Die geplante Bahnverladestation liegt weit abseits der L 1072.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie die Produkte aus dem Unstrut- Kieswerk Oldisleben zu der neu zu errichtenden Bahnverladestation transportiert werden. Dies ist noch zu erläutern. (siehe auch Mail vom 27.03.2024)

Sollten die Produkte per LKW- Transporte zur Bahverladestation transportiert werden, ist das tägliche Transportaufkommen/Haupttransportrichtung für den Anbindebereich L 1072/ Paul-Reus- Straße zu beschreiben.

Im Zuge der geplanten Belegung des Industriegebietes Kyffhäuser Hütte und der Errichtung der Bahnverladerrampe für die Kiestransporte besteht die Annahme, dass die Ausbauvariante nach RAL 2012 und der Ausbauzustand der bestehenden verkehrlichen Anbindung an die L 1072, den dann sich ergebenden verkehrlichen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Die Straßenbauverwaltung behält sich die Forderung nach einem verkehrsgerechten Ausbau (Rechtseinbiegestreifen, Verlängerung des Aufstellbereiches, Kreisverkehrsanlage, signalisierter Knoten und dgl.) vor, wenn die verkehrliche Situation dies erfordert. Die Kosten der Planung, des Umbaus, Ablösekosten usw. hat der Vorhabenträger zu tragen. Dies ist beim Abschluss der Erschließungsverträge durch die Stadt zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Zustimmung zu verpflichten, den Forderungen der Straßenbauverwaltung nachzukommen, die Planung und dem Bau/Umbau unverzüglich zu veranlassen und sämtliche Kosten zu tragen.

Diese Mail gilt als Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ingrid Blewonska
Fachkoordinatorin

THÜRINGER LANDESAMT FÜR BAU UND VERKEHR

Referat 43 | Region Nord
Siemensstraße 12 | 37327 Leinefelde-Worbis | Postfach 171, 37321 Leinefelde-Worbis | Germany
Tel.: +49 361 57-4174411 | Fax: +49 361 57-4174402
<https://bau-verkehr.thueringen.de> · ingrid.blewonska@tlbv.thueringen.de

eMail

Betreff: 631pt/009-2024#038 5. Änderung FNP der Stadt Arten 17.07.2024 08:30:54
| Stellungnahme
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: LeidigkeitK@eba.bund.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

2024-04-10_PA_(E-Mail)	20.483	17.07.2024
_meiplan.de_Stadtplanungsbüro_.pdf	Bytes	08:20:50

Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Arten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o.a. Vorhaben.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ergeben sich keine Änderungen zur anliegenden Stellungnahme vom 10.04.2024. Die Stellungnahme ist somit weiterhin gültig.

Im Auftrag

Katja Leidigkeit
GA 63102

Eisenbahn-Bundesamt
Sachbereich 1 - Planfeststellung

Juri-Gagarin-Ring 114
99084 Erfurt
Tel.: +49 361 34963 - 102
Fax: +49 361 34963 - 601

E-Mail: LeidigkeitK@eba.bund.de
Organisationspostfach: Sb1-erf-hal@eba.bund.de
Internetadresse: www.eisenbahn-bundesamt.de



DB AG - DB Immobilien
Tröndlinring 3 | 04105 Leipzig

Stadtplanungsbüro
Meißner&Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Tröndlinring 3
04105 Leipzig
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Sophie Lukasczyk
Sophie.Lukasczyk@deutschebahn.com
Telefon: +49 341 968 8596

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-TH-24-184456

30.07.2024

Stellungnahme zur Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

Strecke 6300 / Bahn-Km 12,6 - 13,4 / Gemarkung Artern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Uns sind keine Planungen oder Bauvorhaben im betroffenen Gebiet bekannt. Wir weisen jedoch daraufhin, dass in unmittelbarer Nähe des Gebietes, Projekte vorgesehen sind.

Dazu zählen:

- Oberbauprojekte (vgl. Umsetzung 2029)
 - Gleiserneuerung A-Richtung: Oberröblingen – Artern (T.016090136)
 - Gleiserneuerung B-Richtung: Artern – Oberröblingen (T.016090022)
- Spurplanprojekt Artern (vgl. Umsetzung 2031; T.016075211)

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Aufgrund der ausstehenden Projektübernahme durch den Erstellerbereich oder der noch offenen Grundlagenermittlung, können wir zu den genannten Projekten keine Projektleiter benennen.

Sobald eine genauere Planung inkl. Umsetzungsjahr für die Bahn-Verladestation der Mitteldeutsche Baustoff GmbH bekannt ist, bitten wir um eine rechtzeitige Beteiligung.

Zu den uns vorgelegten Unterlagen haben wir keine weiteren Anmerkungen und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.04.2024.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt.

Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

Martin
i.V. **Stephan**
Digital unterschrieben
von Martin Stephan
Datum: 2024.07.30
13:51:29 +02'00'

Sophie
i.A. **Lukasczyk**
Digital unterschrieben
von Sophie Lukasczyk
Datum: 2024.07.30
10:11:45 +02'00'

Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Per Mail: Bauamt@Artern.de
Stadt Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Ina Fischer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-4136148
Telefax +49 (361) 57-4136299

Ina.Fischer@
tllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
26.06.2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/135-1-
43868/2024

Bad Frankenhausen
17.07.2024

5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Artern

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 02.08.2024

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden nicht erhoben.
2. Fachliche Stellungnahme

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem E-Mail-Schreiben vom 26.06.2024 nach § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stadt Artern besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) (ohne Ortsteile) aus dem Jahr 2007, der die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung darstellt und insbesondere bei der Neuaufstellung oder Änderung von verbindlichen Bauleitplänen gemäß § 8 (2) BauGB zu berücksichtigen ist.

Anlass der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Bestreben der Firma Mitteldeutsche Baustoffe GmbH am Ostrand des Industriegebietes Kyffhäuserhütte eine Bahn-Verladestation für Produkte aus dem Unstrut-Kieswerk Oldisleben zu errichten, um somit an bereits vorhandene Infrastrukturachsen anzuknüpfen und klimafreundlichere Transportketten aufzubauen.

Genutzt werden soll der Raum unmittelbar östlich der Paul-Reuß-Straße, unweit nördlich des Bahnhofes Artern (Streckenabschnitt Artern-Sangerhausen). Der Transport zum Zwischenlager bzw. zur Verladung ist

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:
www.tllr.thueringen.de/datenschutz

**Anschrift für Besuche
und Warensendungen:**

Zweigstelle Bad
Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

**Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)**

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(<https://xrechnung-bdr.de>)

poststelle@tllr.thueringen.de
www.tllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

über die Paul-Reuß-Straße vorgesehen. Die Verladung auf Waggon erfordert die Herstellung eines ca. 700 m langen Anschluss- und Rangiergleises, davon ca. 200 m unmittelbar neben dem vorhandenen Gleiskörper.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Artern sind die in Rede stehenden Standortentwicklungsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB dargestellt. Ziel der 5. Flächennutzungsplanänderung ist deshalb, die städtebaulich erforderlichen Standortentwicklungsflächen als gewerbliche Baufläche gemäß § (1) Nr. 3 BauNVO darzustellen.

Der Planänderungsbereich besitzt eine Fläche von ca. 3,8 ha. Betrifft zum Teil den Ackerlandfeldblock AL46332O10 (mit ca. 2,9381 ha). Der Feldblock wird über die EU-Agrarsubvention beantragt. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die gegenwärtig aus der Produktion genommen wurde (**ÖR1a**), um die ökologischen Bedingungen zur Antragstellung erfüllen zu können. Die gegenwärtige Bewirtschaftungsart würde den Naturschutzfachlichen Grundzügen entsprechen.

Forderung:

- **Der Ackerstatus des Feldblockes AL46332O10 sollte erhalten bleiben, damit der Bewirtschafter die Fläche über die EU-Agrarsubvention beantragen und bewirtschaften kann.**

Hinweis:

- **Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine Stilllegungsfläche handelt. Auch wenn sich Gräser in dieser Zeit der Stilllegung entwickelt haben (Auswertung zum Fachbeitrag Naturschutz), so handelt es sich um Acker, der auch so bewertet werden muss. Hierzu verweisen wir auf das Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen von 10.07.1995 (BGBl. I.S.910) zuletzt geändert 08.07.2016 (BGBl. I.S. 1594).**

Die Fläche liegt aber weder in einem Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung, welches durch den Regionalplan Nordthüringen ausgewiesen wird.

Aus der Planungsvorlage ist zu entnehmen, dass die restlichen Flächen des Planbereiches weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (2006 / 2007) ergab sich damals in der letzten Phase die Erforderlichkeit der Ausweisung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen für die zeitgleich im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche 200 ha große Industriegroßfläche westlich der Kernstadt. In diesem Zusammenhang hatte sich die Stadt Artern dazu entschieden, auch die im Westen der Bahnlinie Erfurt – Sangerhausen liegende Fläche, östlich der Paul-Reuß-Straße in diesen Ausgleichspool mit einzubeziehen.

Da sich letztendlich aber die Gesamtfläche der Industriegroßflächenentwicklung im Laufe des Planverfahrens auf nur noch ca. 72 ha reduzierte, waren die ursprünglich einmal insgesamt vorgesehenen Flächenpotenziale für Kompensationsmaßnahmen auch nicht mehr weiter erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Unter hinreichender Berücksichtigung der Forderung und des Hinweises stimmt das TLLLR, Ref. 42 der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Artern zu.

Im Auftrag

Ina Fischer

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH · PF 13 52 · 09072 Chemnitz

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 26.06.2024
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Hof

Name: Marlene Hoffmann
Telefon: 0341/120-7233
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 04.07.2024

Stadt Artern, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorgang-Nr.: TG-V106632

Sehr geehrte Frau Claus,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 26.06.2024 zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 04.04.2024 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



eMail

Betreff: AW: Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern 09.08.2024 12:30:50
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de
Priorität: Normal
Anhänge: 4

SN_9791_24_V108317 Artern FNP5.pdf	129.673 Bytes	09.08.2024 12:30:47
Bestand Strom.pdf	4.005.378 Bytes	09.08.2024 12:30:49
Deckblattlegende_MNS_2024.pdf	502.483 Bytes	09.08.2024 12:30:49
MNS Zeichenerklärung_Hinweise.pdf	463.995 Bytes	09.08.2024 12:30:50

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Claus,

zum Betreff erhalten Sie unsere Stellungnahme einschl. Bestandsunterlagen.

Der Anlagen- und Leitungsbestand wird nicht koordinatengenau dargestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgt eine örtlich verdrängte Darstellung.

Die tatsächliche Lage der Anlagen ist ausschließlich bei vorhandener Bemaßung ersichtlich.

Unsere Bestandsunterlagen sind nur projektbezogen zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Bitte entschuldigen Sie die längere Bearbeitungszeit.
Mit freundlichen Grüßen
Lucy Frölich
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Projektplanung und Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Genehmigungen/ Liegenschaften
Industriekauffrau/BA
Magdeburger Str. 51
06112 Halle
E TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Stephan Lowis
Geschäftsführung: Dirk Sattur, Christine Janssen
Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale)
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr. HRB 215080
USt-ID-Nr. DE814181768

Unsere Dienstleistungsangebote der MITNETZ STROM:
[Technische Dienstleistungen](#) | [Planung und Bau](#) | [Elektromobilität](#) | [MITNETZ Blog](#)

Weitere Dienstleistungsangebote der MITNETZ GAS:
[Technische Dienstleistungen](#) | [Planung und Bau](#) | [Betriebsführung](#) | [MITNETZ Blog](#)

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 20 09 53 - 06010 Halle (Saale)

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe Kollwitz Straße 9
99734 Nordhausen

**Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Standort Naumburg**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 26.06.2024
Unser Zeichen: 9731/24_V108317
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl
Telefon: siehe Stellungnahme
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 09.08.2024

Stadt Artern, Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

In den beigegeführten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen dargestellt.

Soweit vorhanden sind zur unverbindlichen Information in den Bestandsunterlagen -farblich blasser- auch Gasversorgungsleitungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) ersichtlich. Die konkrete Lage entnehmen Sie bitte ausschließlich deren Leitungsauskunft.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Postanschrift PF 20 09 53 · 06010 Halle (Saale) · Geschäftsanschrift Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · info@mitnetz-strom.de · www.mitnetz-strom.de · Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Stephan Lowis · Geschäftsführung Dirk Sattur · Christine Janssen · Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)
Registergericht Amtsgericht Stendal · HRB 215080 · Bankverbindung Deutsche Bank AG Chemnitz · BIC DEUTDE8CXXX
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 · USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der



Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS) bzw.
Telekommunikationsanlagen (TK):

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten.

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.

Generell bitten wir Sie, die vorhandenen Netzinfrastrukturanlagen im Zuge der Planung so zu berücksichtigen, dass keine Konfliktpunkte entstehen.

Sollten dennoch Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit uns frühzeitig abzustimmen. Dies betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage von Kabeltrassen. Bitte wenden Sie sich jeweils dazu an den nachfolgend genannten Ansprechpartner bzw. reichen Sie entsprechende Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten ein.

Bei Absprachen bzw. weiteren Fragen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an:

MITNETZ STROM, Bahnhofstraße 18, 06308 Klostermansfeld, Hr. Hauf, Tel.: 034772 55-203

envia TEL, Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 oder Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538 (bei TK bzw. FM)

Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an:

MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)

Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen.

Seite 3/3

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft (Schachtschein) über den dargestellten Leitungsbestand per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH



Torsten Kehlmann

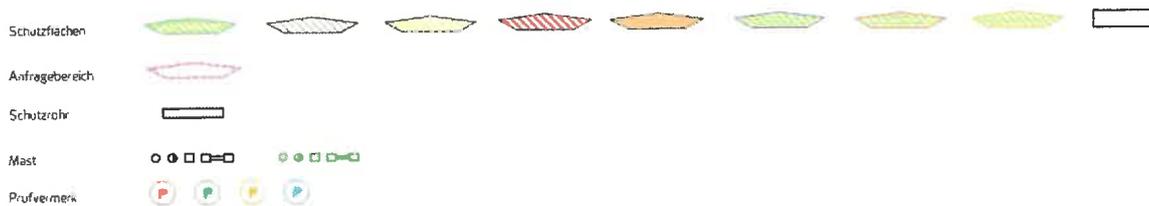
Branko Mayerl

Anlage
Bestandsunterlagen
mit Zeichenerklärung/Deckblatt

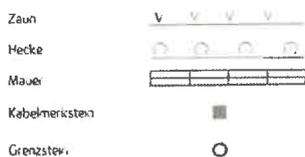
Kopie:
envia TEL, N-AL, Hr. Eller

Zeichenerklärung zur Leitungsauskunft

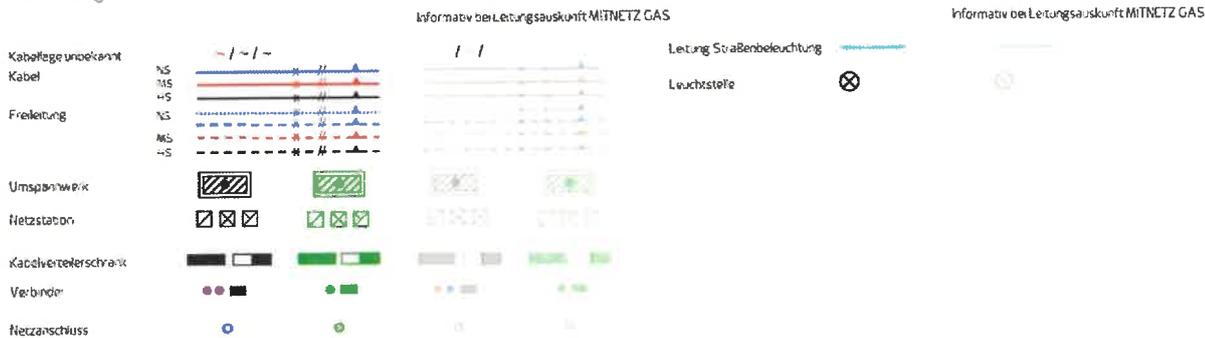
Sparte Basis



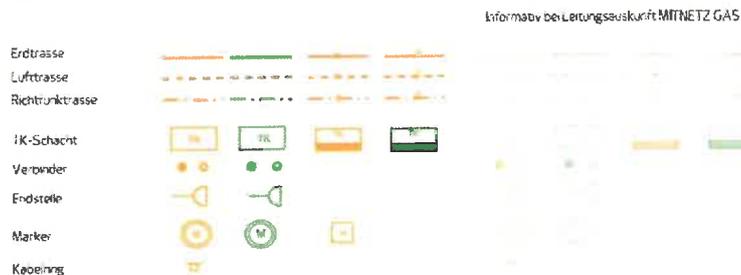
Sparte Topographie



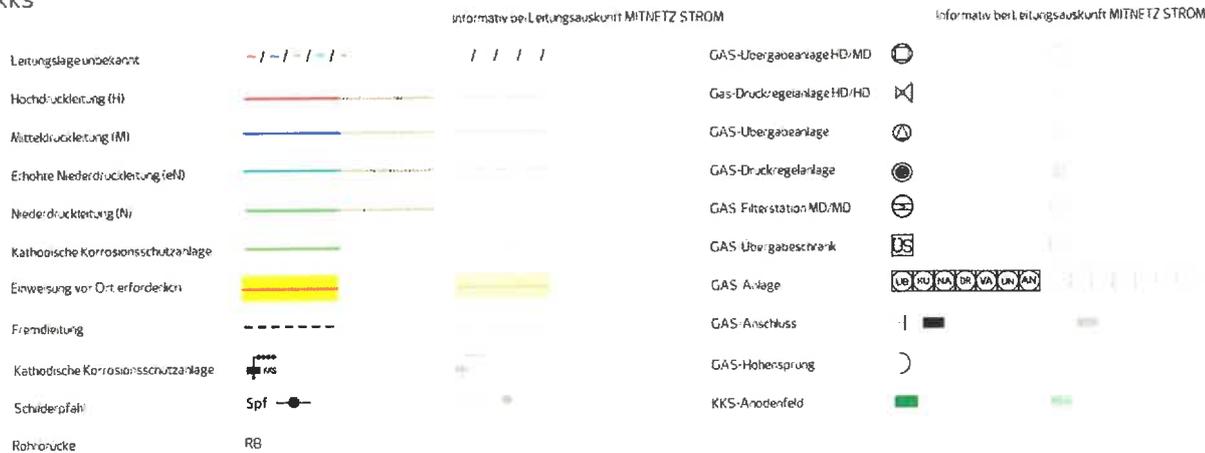
Sparte Strom/Beleuchtung



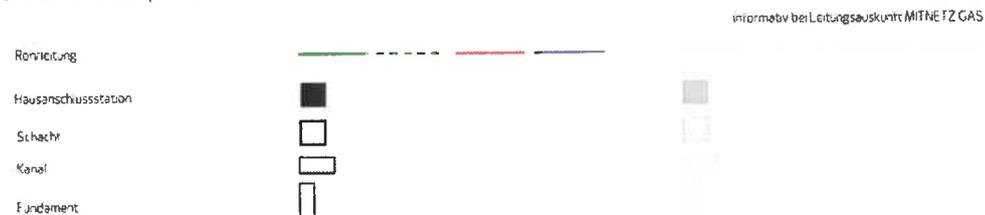
Sparte Telekommunikation



Sparten GAS/KKS



Sparten Wärme/Druckluft/Dampf/Kondensat



Hinweise zur Planauskunft für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

Diese Auskunft gilt 6 Wochen ab Erteilung.

Bei vorhandenen Hochspannungsleitungen ist eine Einweisung vor Ort erforderlich!

Sie wurden über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen für Strom, Telekommunikation bzw. Fernwärme (nachfolgend Anlagen genannt) der MITNETZ STROM, envia TEL bzw. envia THERM (nachfolgend Netzbetreiber genannt) informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend aufgeführt:

Einige wesentliche Verhaltensregeln haben wir für Sie nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Es gibt auch Verlegungen in Rohren oder Kabelformsteinen. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z. B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten). Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Betreiber der Anlage zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. Dazu dient dieser Antrag.

2. Soweit in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch den Netzbetreiber nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können auch Anlagen vorhanden sein.
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.
4. Ausgehend von der angegebenen Lage der Anlagen ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtungen zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekannt oder ungenaue Lageangabe der Anlagen hingewiesen wurde. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des jeweiligen Netzbetreibers.
5. Jedes Freilegen von Anlagen ist MITNETZ STROM über die in der E-Mail bzw. dem Antrag benannte Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten des jeweiligen Netzbetreibers einzustellen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
6. Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an die Auskunftsstelle erforderlich. Die Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Insbesondere sind jedoch Gefahren für Leib und Leben und Sachen von bedeutendem Wert durch sofortige Absperrung der Schadensstelle zu vermeiden.
7. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
8. Bei oberirdischen Anlagen (z. B. Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ einzuhalten.

Die Standfestigkeit von Freileitungsmasten darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine eigenmächtige Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Anlage ist nicht gestattet.

9. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Anlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist die Auskunftsstelle zu informieren. Eine evtl. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber veranlasst.

Erdarbeiten sind entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien und Normen für Tiefbau auszuführen. Im speziellen sind bei Fernwärmeleitungen die Bestimmungen und Richtlinien des AGFW Arbeitsblattes FW 401 - Teil 12 einzuhalten.



Bitte beachten Sie:

Die Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

Im Störfall: Störungshotline 0800 2 305070

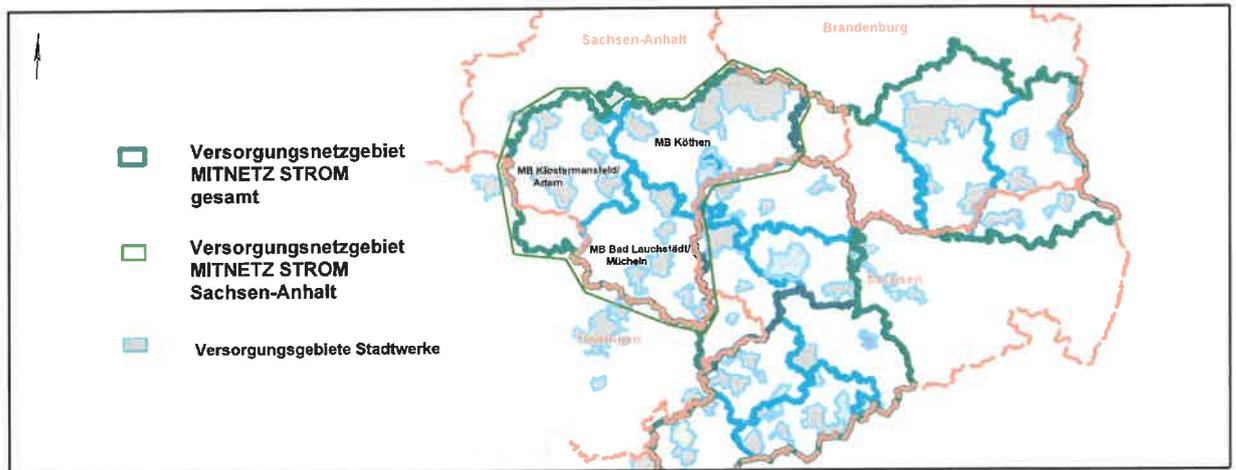
Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der enviaM-Gruppe. An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Kabelschutzanweisung der MITNETZ STROM ist einzuhalten. Keine graphische Maßentnahme möglich. Alle Maße sind in Meter angegeben.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Industriestraße 10
06184 Kabelsketal
www.mitnetz-strom.de



Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der **enviaM-Gruppe**. An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.
Die Kabelschutzanweisung der **MITNETZ STROM** ist einzuhalten. Keine graphische Maßentnahme möglich.

Bemerkungen: Gasleitungen der MITNETZ GAS werden unverbindlich und nur zur Orientierung -farblich blasser- dargestellt.

Zeichenerklärung:

Verdrängte Darstellung

<p>Strom</p> <p>Kabellage unbekannt Kabel Freileitung Umspannwerk Netzstation Kabelverteilerschrank Verbinder Netzanschluss</p>	<p>Basis und Topographie</p> <p>Schutzflächen Schutzrohr Maste Zaun Hecke Mauer Kabelmerkmstein Grenzstein</p>	<p>Telekommunikation</p> <p>Erdtrasse Lufttrasse Richtfunktrasse TK-Schacht Verbinder Endstelle Marker Leitung Leuchttstelle</p>
--	---	---

Fernwärme

Rohrleitung
Hausanschlussstation
Schacht
Kanal
Fundament

Flurstücke: _____ **Eigentümer:** _____

Mit Art und Umfang der geplanten Bauarbeiten
bin ich/sind wir einverstanden:

_____, den _____

Unterschrift

Auftragsnummer: siehe Bestandspläne
Druckdatum: 23.01.2024
Bearbeiter:
Abteilung: VS-O-A-G
Telefon :
Fax :

Gemeinde/Stadt: Netzgebiet enviaM
Ortsteil :
Gemarkung:
Straße :

MITNETZ STROM
Netzregion Sachsen-Anhalt
Sitz: Standort Naumburg
Meisterbereiche:
Köthen, Klostermansfeld/Artern, Mücheln

eMail

Betreff: [sign] WG: Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen 23.07.2024 18:06:49
Flächennutzungsplanes der Stadt Artern
An: info@meiplan.de
Von: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE
Priorität: Normal
Anhänge: 7

02 Änd FNP Artern 2024-06-17.pdf	1.887.442 Bytes	23.07.2024 18:06:17
03 Begründung 5.Änd. FNP Artern 09.pdf	616.685 Bytes	23.07.2024 18:06:21
04 Anlage 1- Neubau_Bahnverladung_Artern_Naturschutz.pdf	1.620.114 Bytes	23.07.2024 18:06:32
05 Anlage 2.pdf	851.992 Bytes	23.07.2024 18:06:38
06 Anlage 3.pdf	459.560 Bytes	23.07.2024 18:06:42
Ü-Plan.pdf	489.372 Bytes	23.07.2024 18:06:46
FormularRichtfunkBauleitplanung a.pdf	398.730 Bytes	23.07.2024 18:06:48

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

- Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;

- Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Von: info@meiplan.de <info@meiplan.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. Juni 2024 11:22

An: Antje Große <grosse@artern.de>; Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn <info@meiplan.de>

Cc: TLVWA <bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de>; Falko Schmücking <bauverwaltung@kyffhaeuser.de>; Eube Karsten <poststelle.artern@tlbg.thueringen.de>; Uwe Bernert <poststelle43@tlbv.thueringen.de>; Sb1-erf-hal@eba.bund.de; Eisenbahnaufsicht Landesbeauftragter <landeseisenbahnaufsicht-erf@eba.bund.de>; DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com; post.bfh@tllr.thueringen.de; info@guv-uuh.de; info@kat-artern.de; auskunft@mitnetz-gas.de; Mitnetz Strom Sachsen- Anhalt TÖB Beteiligung <TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de>; 226-Postfach <226.Postfach@BNetzA.de>; 814_verfahren_dritter_nabeg <verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE>; Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de; poststelle@lmbv.de; info@gses.de; tauber-erfurt@muniton.de; TÖB TLUBN <post-toeb@tlubn.thueringen.de>; post.erfurt@tlda.thueringen.de; info@erfurt.ihk.de; info@artern.de; info@bad-frankenhausen.de; info@rossleben-wiehe.de; info@anderschmuecke.de; info@vwg-goldene-aue.de; info@allstedt.de

Betreff: Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern;
hier: Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Stadtrat der Stadt Artern hat am 11.12.2023 die Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern östlich der Paul-Reuß-Straße, am Ostrand des Industriegebietes „Kyffhäuserhütte“, unweit nördlich des Bahnhofes Artern beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren damit eingeleitet.

Daraufhin erfolgte der Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zum Vorentwurf des in Rede stehenden Bauleitplanes.

Vor der Überarbeitung des nun vorliegenden Planentwurfes wurden diese eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet.

Der Entwurf des o.a. Bauleitplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, der Stadt Artern bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 auf der Internetseite der Stadt Artern unter folgender Adresse:



eMail

Betreff: Aufstellung der 5. Änderung des FNP der Stadt Artern -01.08.2024 11:15:23
St.24.066
An: "Bauamt@Artern.de" <Bauamt@Artern.de>
"info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: Henry.Karl@lmbv.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

Sehr geehrter Frau Claus,

bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 26.06.2024 mit der Bitte um Stellungnahme im
Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange für das Planverfahren

Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Der von Ihnen beplante Bereich berührt keine von der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz verliehenen
Bergwerksfelder bzw. liegt außerhalb deren Einwirkungsbereichen. Die LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-
Erz verfügt im Planbereich über keine Grundstücke sowie keinerlei oberirdische bzw. tagesnahe Anlagen und
Leitungen. Aus unserer Sicht gibt es daher keine Einwände oder Empfehlungen zum genannten
Planvorhaben.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine
Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV handelt.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf ✨

Henry Karl
Abteilung Stab
Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Am Petersenschacht 9, 99706 Sondershausen

Telefon/phone +49-3632-720-109
Telefax/telefax +49-3632-720-103
Mail to: Henry.Karl@lmbv.de
<http://www.lmbv.de/>

Sitz der Gesellschaft: Senftenberg
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Heike Große-Wilde
Geschäftsführung:
Bernd Sablotny, Sprecher der Geschäftsführung
Torsten Safarik, Kaufmännischer Geschäftsführer
HRB 7718 CB
Amtsgericht Cottbus

Datenschutzhinweis:

Wir verarbeiten Ihre Daten, sofern Sie eingewilligt haben, in vertraglicher Beziehung zu uns stehen oder eine gesetzliche
Bestimmung dies erlaubt, ausschließlich zu dem Zweck, für den wir sie erhalten oder erhoben haben. Weitere
Informationen finden Sie unter <https://www.lmbv.de/datenschutzerklaerung>

Tauber Delaborierung GmbH

Kampfmittelbeseitigung, Geophysik, Photogrammetrie,
Laboranalytik, Gefahrguttransporte, Systemtiefbau,
Boden- u. Gewässersanierung

Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25, 99189 Elxleben

Stadt Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern / Unstrut

Hauptverwaltung:
Osterlange 25, 99189 Elxleben
Tel.: 0361 493060 Fax: 0361 4930699
Email: tauber-erfurt@munition.de

Sprengplatz
99752 Wernrode
Tel.: 036334 53207 Fax: 036334 59717

Zerlegebetrieb
07554 Wacholderbaum
Tel.: 036695 31193 Fax: 036695 31193

Internet: www.munition.de

Bearbeitet von: Sharleen Kühnpast

Angebot

(Kampfmittelüberprüfung)

Projekt-Nr.: 15-6223	Angebot-Nr.: 155880	Kd-Nr.: 502471	Datum: 18.07.2024	Seite 1 von 2
----------------------	---------------------	----------------	-------------------	---------------

Bauvorhaben: Artern, östl. der Paul-Reuß-Str./westl. der Bahngleise
5. Änderung des FNP; BV: Umschlagplatz für Lagerboxen
Bereich: Kyffhäuserkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Anfrage. Unsere Stellungnahme ist kostenpflichtig (Staatsanzeiger Nr. 34/2005).

Diese beinhaltet u. a. Datenbankabfragen, Archivrecherchen, Luftbildrecherchen/erste Sichtung ggf. vorhandener Luftbilder, Bereitstellungskosten für Personal, Archive und Luftbildlabor, ggf. Empfehlung weiterer Kampfmitteluntersuchungen.

Aufgrund der derzeitigen hohen Auftragslage beträgt die Bearbeitungszeit ab Beauftragung ca. 6 Wochen. Legen Sie in Ihrem Auftrag ein Fertigstellungsdatum fest, wird der Luftbildauswerter dies berücksichtigen und bestrebt sein, die Stellungnahme bis zu diesem Zeitpunkt fertigzustellen. Nähere Fragen hierzu beantwortet Ihnen die Abt. Stellungnahmen/Luftbildauswertungen: 0361 – 60285999

Im Falle der Beauftragung bitten wir um eine Kostenübernahmeerklärung mit vollständiger Anschrift des Rechnungsempfängers unter Angabe der Angebots-Nr.

Wir weisen darauf hin, dass Auskünfte zur Kampfmittelgefährdung nur dem Eigentümer selbst oder eines vom Eigentümer beauftragten Dritten erteilt werden können!

Dazu benötigen wir von Ihnen eine lagebezogene Karte mit der Eintragung des Eigentümers oder des von Ihnen beauftragten Dritten (z.B. Ing.- Büro).

Mit freundlichen Grüßen

Tauber Delaborierung GmbH

ppa. Andreas West

Dieses Angebot wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Geschäftsführung
Jan Bernd Kappelhoff
Amtsgericht Jena
HRB Nr. 10 94 91 (Fall 8)
Steuer Nr. 151/121/07328
UST.ID.Nr. DE 18 35 98 097

Bankverbindung
Sparkasse Mittelthüringen
(BLZ 820 510 00) Konto-Nr. 130 090 492
BIC/SWIFT Nr.: HELADEF1WEM
IBAN-NR.: DE 77 8205 1000 0130 0904 92

Leistung: Artern, östl. der Paul-Reuß-Str./westl. der Bahngleise

Projekt-Nr.: 15-6223	Angebot-Nr.: 155880	Datum: 18.07.2024	Seite 2 von 2
----------------------	---------------------	-------------------	---------------

Pos-Nr.	Menge	ME	EP / EUR	GP / EUR
0010	1,000	Psch	Stellungnahme Stellungnahme über kampfmittelbelastete Flächen, Trassen bzw. Einzelobjekte	165,00 165,00
0020	2,000	Std.	Bearbeitungsstunde Bearbeitungsstunden auf Grund der Flächengröße bzw. Anzahl der Einzelobjekte	74,14 148,28
Gesamtzusammenstellung				
Summe der Positionen				313,28
Summe (netto)				313,28
zzgl. Mehrwertsteuer				19,00 % 59,57
Gesamtsumme:				372,80

Im Zuge der aktuellen DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) informieren wir Sie darüber, dass wir Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für den Zweck und im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Ihnen verarbeiten und speichern. Dies sind i. d. R. Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und - soweit im Rahmen der Geschäftsabwicklung erforderlich - Bankdaten (Kontoverbindung, Verwendungszweck).

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insb. der Vorschriften der DSGVO und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU ("BDSG neu").

Mit Beauftragung unseres Angebots erklären Sie sich mit der Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen bereit.



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Ansprechpartnerin:

Ina Pustal

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620

Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

26. Juni 2024

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/990-4-81587/2024

Jena

18. Juli 2024

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern, Kyffhäuserkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal
Referatsleiterin

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsfreien Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpa [REDACTED]
Tel.: +49 36 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftsbereich 0-32-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gem. § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 364 57 3926 216
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 0070-44-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 391 57- [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-54-4591/1391-6

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Diese Stellungnahme ist keine Zustimmung. Alle weiteren Fragen bzw. Voraussetzungen sind in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu prüfen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 394 3 647
E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 3070-64-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 394 3 647
E-Mail: [REDACTED]@tubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 3070-64-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 609
E-Mail: [REDACTED].thuringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3943 605
E-Mail: [REDACTED].thuringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter sind unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz> verfügbar. Für die Übermittlung steht die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 3641 57 3944 623
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 0019 02 0447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3023 620
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 0010-02-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Planungsstandort befindet sich im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Unteren Buntsandsteins, im petrographischen Sinne eine Abfolge von hellgrauen, graugrünen und rotbraunen Ton- und Schluffsteinen im Wechsel mit fein- bis grobkörnigen Sandsteinen. Diese werden von den quartären Lockergesteinen (Schluffe, Sande, Kiese und Tone), genetisch Grundmoräne der Elster-Kaltzeit, überdeckt. Im Liegenden des Buntsandsteins stehen auslaugungsfähige Gesteine des Zechsteins in Form von Anhydriten und Gipsen an.

Das Planungsgebiet liegt nach dem Subrosionskataster des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) in der Gefährdungsklasse B-b-II-2. Die Gefährdungsklasse B-b-II-2 wird Gebieten zugeordnet, bei denen im Untergrund auslaugungsfähige Gesteine vorhanden sind und intensive, ungleichmäßig verlaufende Senkungen im Bereich von Salzspiegeln möglich sind. Erdfälle bzw. Senken sind im näheren Umfeld nicht bekannt. Erst mindestens 1 km westlich im Stadtgebiet von Artern sind Auslaugungsformen dokumentiert. Die in den Auebereichen derzeit im Staßfurtsalinar in geringem Umfang ablaufenden, vorzugsweise flächenhaften Lösungsprozesse im Salz sind die Ursache für sehr geringe, weitspannige Senkungsvorgänge an der Erdoberfläche, die in der Regel für eine Bebauung keine Bedeutung besitzen.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner [REDACTED]
Tel.: +49 361 57 3023 620
E-Mail: [REDACTED]@thueringen.de
Geschäftszeichen: 0010-02-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Planungsflächen befinden sich in einem Gebiet, in dem der Aufstieg hoch salinärer Grundwasser (Salzwasseraufstieg) möglich ist.

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 364 57 2037 430
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner: [REDACTED]
Tel.: +49 364 57 2037 430
E-Mail: [REDACTED]@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/990-4

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Planbereich befindet sich vollständig in dem Bergwerkseigentum „Sangerhäuser Revier“ gemäß §§ 149 Abs. 1 Nr. 1 und 151 Bundesberggesetz (BBergG), das zur Gewinnung von Kupfererz verliehen wurde. Inhaberin dieser Bergbauberechtigung ist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, c/o Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Bereich Kali-Spat-Erz, Am Petersenschacht 9 in 99706 Sondershausen. Bergbauliche Tätigkeiten werden im Bergwerksfeld zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr durchgeführt.

Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) liegen nicht vor.



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
K.-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Robert Knechtel

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 365
Telefax +49 361 573223-391

Robert.Knechtel@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
ToeB-4621/27-13532/2024

Weimar
01.07.2024

**Artern - 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes,
erneute Abfrage**

Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 5. Änderung des FNP Artern bestehen unsererseits keine Einwände. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Robert Knechtel
Referent
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Landratsamt Kyffhäuserkreis,
Untere Denkmalschutzbehörde

Stadtverwaltung Artern
12. Aug. 2024
Abt.: BA

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Stadt Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Carsten Liesenberg

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-357
Telefax 49361 573414 390

carsten.liesenberg@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
ToeB-4621_27-17173_2024

Stadt Artern (Kyffhäuserkreis)
5. Änderung Flächennutzungsplanes (Vorentwurf)
frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange (erneute Vorlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt
8. August 2024

für die geringfügig verzögerte Bearbeitung dieser Stellungnahme wird um Nachsicht gebeten. Sie ist den allgemein nicht ausreichenden strukturellen und personellen Voraussetzungen (unabhängig von Haupt-Urlaubszeiten und anderen vorübergehenden Erscheinungen) im Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege des TLDA, insbesondere im Sachgebiet Städtebauliche Denkmalpflege/Öffentliche Planungen geschuldet.

Die vorliegende denkmalfachliche Stellungnahme beruht den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (Planwerk mit Darstellung der Änderungen, Übersichtsplan, 25 Seiten textliche Begründungen; Stand: Juni 2024; drei Anlagen).

Die denkmalfachliche Stellungnahme aus dem Fachbereich vom 26. März 2024 (Zeichen: ToeB-4621_27-8805_2024) bleibt unverändert gültig.

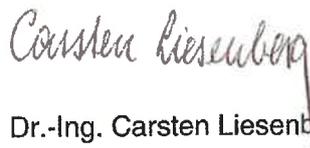
Der formale Verweis auf die Tatsache, dass die vorbereitende Bauleitplanung „lediglich“ die Zuweisung von Nutzungen für Flächen umfasse (vgl. textliche Begründungen, S. 13), trifft zwar zu – es muss aber bereits an dieser Stelle die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die beabsichtigten baulichen Konsequenzen hinzuweisen (zumal wenn die Planung wie im vorliegenden Fall bereits weitergehend fortgeschritten ist). Es wäre vollkommen illusorisch, starke Beeinträchtigungen, die anhand der vorbereitenden Bauleitplanung zulässig sind, innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung noch „heilen“ zu wollen.

Im Übrigen geht auch das TLDA nicht davon aus, dass durch das geplante Vorhaben größere Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege zu erwarten sind.

Allerdings muss von Planenden erwartet werden, dass räumlich-strukturelle Auswirkungen nicht allein anhand persönlicher Beobachtungen und durch Verweise auf andere Vorbelastungen dargestellt und relativiert werden. Wie bei anderen fachlichen Belangen muss ein hinreichend inhaltlich und methodisch untersetztes, allgemein nachvollziehbares Vorgehen als erforderlich vorausgesetzt werden. Dieses Maß an Planungskultur bedeutet nicht zwingend größeren Planungsaufwand, allerdings ein Grundverständnis des Problems.

Eine denkmalfachliche Äußerung aus dem Fachbereich Archäologie liegt Ihnen bereits vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr.-Ing. Carsten Liesenberg

eMail

Betreff: Aufstellung der 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern 15.07.2024 10:09:31
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: aribert.lisker@allstedt.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Allstedt hat die Planung zur Kenntnis genommen. Bedenken, Anregungen und Hinweise werden nicht gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Aribert Lisker
Fachbereichsleiter Bauamt und öffentliche Ordnung



Stadtverwaltung Allstedt
Forststraße 9
06542 Allstedt

Tel. 034652/86462
Fa. 034652/86466
Email: bauamt@allstedt.de
Internet: www.allstedt.de

.....

Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail vertraulich ist, und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen enthält, so dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz unter folgenden Link:
<https://allstedt.de/datenschutzerklaerung/>

AGRARPRODUKTIONS - & HANDELS GMBH KALBSRIETH

06556 Kalbsrieth

Querfurter Straße 1

Tel.: (03466) 3352-0

Fax: (03466) 3352-24

IBAN.: DE 61 820 940 540 003 009 050

BIC: GENODEF1 NDS

Nordthüringer Volksbank e.G.

BQM-zertifizierter Betrieb für Druschfrüchte, Zuckerrüben und Feldfutter

Stadt Artern

Kalbsrieth, 03.07.2024

Brauereistraße 3

06556 Artern

Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern

Wir sind ein ansässiges Landwirtschaftsunternehmen und bewirtschaften die betroffenen Flächen bzw. sind zum Teil Eigentümer dieser Flächen. Bezugnehmend auf die Begründung der Stadt Artern zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Punkt „8.3. Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher“ Feldblock AL46332 O10, in Verbindung mit der naturschutzrechtlichen Beurteilung des UBS Dr. Thomas Meinecke, das Ackerland in Grünland umzuwandeln lehnen wir ab.

Die Einstufung als Grünland ist nicht korrekt, da es sich um Ackerland, in Form einer ökologische Vorrangfläche / Stilllegung handelt. Vom Pflanzenbestand ist eine Stilllegungsfläche wesentlich vielfältiger als Grünland. Der Ackerfeldblock muss erhalten werden. Als Kompromiss kann angeboten werden, den Feldblock AL46332 O10 auch zukünftig als ÖR1 a- Fläche zu beantragen, das heißt als Stilllegung bzw. aus der Produktion genommen.

Des Weiteren beziehen wir uns auf das Gesetz zur Gleichstellung von stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (FGIG), §1.

(Geschäftsführerin)

Artern, 01.08.2024

████████████████████
██████████
██████████
Stadtverwaltung Artern
Brauereistraße 3
06556 Artern
Mail: bauamt@artern.de

Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Artern und seiner Begründung sowie des Teil II – Umweltbericht nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB möchte(n) ich (wir) wie folgt Stellung beziehen:

Die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 24.04.2024 kann nachvollzogen werden, wo ausgesagt wird, dass

- durch unterschiedliche Beurteilungsgrundlagen (F-Plan-Änderung Beurteilung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) und Flächen innerhalb des B-Planes Nr. 12 Kyffhäuserhütte Beurteilung nach § 30 BauGB (Bauen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes)
- das planerische Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 mit der Flächennutzungsplan-Änderung nicht erfolgt.

eine fachliche Beurteilung zur Genehmigungsfähigkeit sich schwierig gestalten könnte.

Gemäß Stellungnahme der DB Immobilien an Emsch+Berger vom 13.02.2023 führt aus, dass 2 Varianten für das Anschlussgleis und die Bahnverladestation untersucht wurden, welche in der Beschreibung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans keine weitere Erwägung finden, was nicht nachvollzogen werden kann.

Ein Gleisanschluss ist bereits auf dem Gelände des Industriegebietes „Kyffhäuserhütte Artern“ vorhanden, welcher, auch wenn derzeit nicht in Betrieb, wieder aktiviert werden kann.

Die Fläche ist als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen und kann für Verladungen und Rangierfahrten innerhalb der Fläche GI 1b noch erweitert werden. Der Bebauungsplan „Kyffhäuserhütte Artern“ befindet sich derzeit im 5. Änderungsverfahren, die notwendige Anpassung diesbezüglich ist möglich, so mal ohnehin ein Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist, kleinere Flächen einer Vermarktung zuzuführen, somit also auch eine Flächeninanspruchnahme von unter 5 ha mit dem Änderungsverfahren ermöglicht werden soll. Somit kann nicht nachvollzogen werden, wieso hier eine zusätzliche Industrieflächeninanspruchnahme mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch ermöglicht werden soll.

Lt. Lageplan und dem Fachbeitrag Naturschutz (Stand Mai 2023) mit geplanter Verladestation (Luftbild 25.03.2022) sowie der Abbildung 2 dieses Fachbeitrages würde die Gleisanlage genau auf der Grenze zwischen Bebauungsplan-Gebiet und Änderungsfläche F-Plan liegen und ist somit genehmigungsseitig uneindeutig.

Gemäß Umweltbericht bzw. Begründung zum Flächennutzungsplan sollen umweltrechtliche Belange in einen nachfolgenden bahn- bzw. immissionsrechtlichen Verfahren betrachtet werden. Da diese jedoch nicht die lt. B-Plan-Verfahren vorgeschriebenen Prüfungen nach § 1 (6) 7. BauGB allumfassend betrachten, ist hierbei zu befürchten, dass umweltrechtliche Belange unzureichend im nachfolgenden Verfahren betrachtet werden.

Mit dem Naturschutz Fachbeitrag wurden keine naheliegenden Flächen betrachtet, der Beitrag bezog sich nur auf die Änderungsfläche.

So wurde auch in den vorliegenden F-Plan-Änderungsverfahren nicht betrachtet, dass die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Fläche gerade auch die engste Stelle zum angrenzenden FFH-Gebiet 184 „Mönchsried und Helmegraben“ mit überlagertem Vogelschutzgebiet gerade einmal ca. 100 m beträgt.



Quelle :

Geoproxy Thüringen

Weiterhin gibt es im Umkreis entlang des FFH-Gebietes Bibervorkommen, das gesamte Gebiet ist in der Fischotterkartierung geführt, ebenfalls umfasst das komplette Gebiet die Artfunde von Feldhamstern nach Kartendienst TLUBN. Weiterhin liegt das gesamte Plangebiet im Fundnachweisgebiet der Wildkatze.

Somit hat die Ausweisung des Gebietes als einer „*Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB*“ seine Berechtigung und dient als Pufferzone zwischen Industrieflächen und FFH/Vogelschutzgebiet.

Auch in der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 24.04.2024 wurde bereits darauf hingewiesen, dass wenn *„Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, so die Verpflichtung nach § 1 a Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7a¹) BauGB besteht, dass die Gemeinde zu ermitteln und zu entscheiden hat, ob vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind und ob und wie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Ermittlung und Entscheidung müssen den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 7 entsprechen.“*

Diese Klärung dieses Sachverhaltes ist in den Planunterlagen nicht zu erkennen.

Hierzu kommt, dass auch das Eisenbahn – Bundesamt mit Stellungnahme vom 10.04.2024 vermerkt, dass

- *„der Plan gem. § 38 BauGB hinsichtlich eisenbahnspezifischer Nutzungen keine Wirkung entfaltet“*
- *„das aus den Verfahrensstand nicht erkennbar ist, wie sich die Planung auf die angrenzende Eisenbahninfrastruktur auswirkt“.*

Somit wird mit der Änderung des Flächennutzungsplanes auch keine Rechtsrelevanz für das geplante Vorhaben erzeugt. Sollte das Vorhaben scheitern, bleibt die Fläche gewerbliche Fläche, was weder im kommunalen- noch im öffentlichen Interesse sein kann, auch unter dem Aspekt, dass der Umweltschutz nicht untersucht wurde bzw. sich die Untersuchungen nur auf die Plan-Fläche bezogen hat.

Einer Umwandlung in eine gewerbliche Fläche kann nicht zugestimmt werden.

Dies wird auch darin bestärkt, dass die Deutsche Bahn AG mit Stellungnahme vom 22.04.2024 ebenfalls vermerkte, dass *„Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an*

¹ Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 24.04.2024

benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der **Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten** und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.²

Verfahren

„Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine **vorbereitende Bauleitplanung** darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen.“

Hierbei wird also auch davon ausgegangen, dass

- es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt (Wieso wird die Änderung des F-Plan-Verfahrens nicht im Parallelverfahren mit einem B-Planverfahren durchgeführt, so dass alle umweltrechtlichen Belange abwägungsrelevant ermittelt werden?)
- dass der Betrieb der geplanten Anlage von erheblichen Emissionen ausgegangen wird. (Hierzu kommt, dass auch im laufenden B-Plan Nr.12-5. Änderungsverfahren das schalltechnische Gutachten, was von 2003 ist, nicht aktualisiert wurde. Man baut das ganze Konstrukt auf völlig unzureichenden gutachterlichen bzw. veralteten gutachterlichen Grundlagen auf!)

Die mit Stellungnahme des TLUBN vom 22.04.2024 gemachte Aussage, dass „im Umfeld des Vorhabens sich in einem Radius von 3 km keine der Störfallverordnung unterliegenden Anlagen liegen“ ist nicht mehr zutreffend, da beim TLUBN durch die Fortum Batterie Recycling GmbH nach den §§ 4 und 10 BImSchG ein Antrag auf Genehmigung einer Recycling-Anlage für eine Fläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kyffhäuserhütte Artern“ eingereicht wurde, welche einen Störfallbetrieb der höchsten Klasse darstellt.

Da auch innerhalb der 5. Änderung des Bebauungsplanes im Vollverfahren in der Umweltprüfung die erheblichen Umweltauswirkungen unzureichend ermittelt wurden und somit eine sach- und fachgerechte Bewertung des Abwägungsmaterials nicht zu erwarten ist und auch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine ausreichende Ermittlung umweltrechtlicher Belange erkennbar ist, besteht die Gefahr,

- dass eine „Verwaschung“ der 2 Pläne (5. Änderung FNP, 5. Änderung B-Plan Nr. 12) in der Weise erfolgen könnte, dass die Anträge auf Genehmigung den Behörden so präsentiert werden, dass ein Gesamtüberblick erschwert wird.
- dass die umweltrechtlichen Belange in beiden sich im Änderungsverfahren befindlichen Plänen nicht sach- und fachgerecht ermittelt werden und somit die Bevölkerung unnötigen Umweltbelastungen ausgesetzt werden könnte.

Somit wird gefordert, auch unter der Prämisse, dass

- auf dem Industriegebiet noch ungenutzte Fläche vorhanden ist und diese auch aufgrund des vorhandenen Bahnanschlusses und der Prämisse eines schonenden Flächenverbrauchs auch vorrangig genutzt werden sollte,
- durch die Nähe zum FFH und Vogelschutzgebiet (vgl. vorab beschrieben) eine indirekte Wirkung erzeugt wird (als indirekte Wirkfaktoren u.a. benannt: Anlage von Bahntrassen, Straßen)³ die Änderung des Flächennutzungsplanes nur in der Gesamtheit (Parallelverfahren) und unter Berücksichtigung nachfolgender Planungen (z.B. im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kyffhäuserhütte Artern“) überhaupt ein zielführendes Ergebnis bringen kann und somit die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Insel-“ oder „Etikettenplan“ in der vorliegenden Form nicht weiterverfolgt werden sollte.

² Deutsche Bahn AG mit Stellungnahme vom 22.04.2024

³ https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/48412-Handlungsempfehlungen_f%C3%BCr_Vogelschutzgebiete.pdf

Hinzu kommt, dass die in Anspruch zu nehmende landwirtschaftliche Fläche eine wichtige Pufferfunktion zwischen Industriefläche „Kyffhäuserhütte“ und den FFH/Vogelschutzgebiet zur Minimierung schädlicher Umwelteinflüsse einnimmt.

Somit ist nicht nachzuvollziehen, wieso lt. Punkt 16.2 Begründung zur 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Artern, Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn Nordhausen zwar als zu prüfender Belang der ca. 800 m entfernte Bahnhof als Gebäude des baulichen Denkmalschutzes aufgeführt wurde, die ca. 100 m entfernten Europäische Vogelschutzgebiet im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und das FFH-Gebiet (EU-Richtlinie 92/43/EWG) u.a. eben nicht.

Es wird erwartet, dass die Hinweise im weiteren Verfahren sachgerecht bewertet und abwägungsseitig entsprechend gewürdigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Jordanland
